

Umgang mit Sterben und Tod im Islam

Runder Tisch für Kinderpalliativversorgung in Lippe

Dr. Ahmad Bransi

Mittwoch, 15.11.2017 Seminarräume des AHPB Lange Straße 31, Detmold

Muslime in Deutschland



- Ca. 4,3 Millionen Muslime
 - In Deutschland leben mehr Muslime als in Libanon und den Emiraten
- Aus ca. 40 Ländern
 - Türkei
 - Arabische Welt
 - Bosnien
 - Albanische Siedlungsgebiete (Kosovo etc.)
 - Iran, Indonesien
 - Indo-Pakistan ...
- Hinzu kommen zum Islam konvertierte Menschen ohne Migrationshintergrund

Islamische Glaubensprinzipien



- Glauben an den einen Gott "ALLAH"
- An die Engel
- An die heiligen Schriften:
 - Psalter Davids, Thora, Evangelium und Koran
 - Offenbarungsschriften, von einem einzigen Gott
- An die Propheten
- An die Vorherbestimmung (Kadar, Kismet)
- An das Jenseits: der Tod ein Übergang zum Jenseits





- ...gehört zu den wesentlichen Glaubenssätzen des Islam
- Der Tod ist nicht das Ende des Menschen, sondern das Tor zum Jenseits / Heimkehr zum Schöpfer
 - · "Wir gehören Gott und zu Ihm kehren wir zurück." (2/156).
- Die Seele verlässt den Körper bis zum Tag der Auferstehung, an dem sich beide wieder miteinander vereinen werden
- Dort wird der Mensch über seine Taten vor Gott Rechenschaft ablegen und schließlich wird über seine Belohnung oder Bestrafung entschieden

Krankheit und Tod im Islam



- Gott ist der eigentliche Eigentümer von Leib und Seele
- Nur er verfügt über den menschlichen Körper, über Leiden und Tod
 - "Sprich: Mein Gebet und meine Kulthandlung, mein Leben und mein Sterben gehören Gott, dem Herrn der Welten" (6/162)
- "Wir haben unseren Körper nur ausgeliehen"

Umgang mit Krankheit



- Äußerung von Schmerz und Leid stärker als im mitteleuropäischen Kontext üblich
- Krankenbesuch als "heilige Pflicht", dem Kranken beizustehen und Teilnahme zu üben
- Wertschätzung der Medizin als islamische Tradition
 - Medizin / Pflege sind notwendige und gerechtfertigte Mittel,
 dem Menschen zu helfen und Krankheiten abzuwenden

Umgang mit dem Tod



- Zeitpunkt des Todes und Abberufung ins Jenseits von ist von Allah vorherbestimmt
- Tod als Übergang in eine jenseitige Existenz, aber auch als unreine Befleckung
- Aus Angst wird das bevorstehende Lebensende oft gegenüber dem Patienten verschwiegen
 - Hemmungen von Dolmetschern, Prognosen des zu erwartenden Todes an den Patienten weiter zu geben
- Oft lautstarke Trauer beim Tod eines Patienten und übermäßige Trauerbezeugungen

Sterbebegleitung



- Meist sehr große Ängste vor dem Tod
 - Über das Sterben wird nicht offen gesprochen. Versuch, bis zuletzt
 Hoffnung zu geben
- Angehörige kümmern sich besonders intensiv, weichen Tag und Nacht nicht mehr von der Seite
- Angehörige lesen dem Sterbenden aus dem Koran vor
- Man belehrt ihm kurz vor dem Sterben das Glaubensbekenntnis





- Besuch eines Erkrankten oder Sterbenden gilt als gute Tat und muslimische Pflicht
 - konkretes Zeichen für die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft
- Letzte Gelegenheit für den Sterbenden und für das soziale Umfeld, Vergehen wieder gut zu machen
- Abschied nehmen
- Klare Prognosen hinsichtlich der Heilungschancen und -Möglichkeiten sind beruhigend
 - unbestimmte Prognosen führen zu Unsicherheiten beim Patienten und dessen Familie und somit zu häufigen Besuchen

Tod und Bestattung



- Dem Toten werden unter Gebet für seine gnädige Aufnahme im Jenseits die Augen und der Mund geschlossen
- Der Leichnam wird mit dem Kopf nach Mekka ausgerichtet
- Waschung und Parfümierung des Toten, möglichst durch Angehörige desselben Geschlechts
 - nicht bei Kindern unter 7 Jahren
- Für die Grablegung, noch am selben Tag, wird der Tote in weiße Leintücher eingehüllt

Die Beerdigung



- Möglichst noch am selben Tag, sarglos in weißen Leichentüchern
 - · "Die Seele kommt erst im Grab zur Ruhe"
- Leichenzug zum Friedhof nach dem Totengebet
- Träger der Totenbahre ausschließlich Männer
- Auch Passanten an der Straße können den Toten ein Stück des Weges begleiten,
 - Ehre, einer der Sargträger sein zu dürfen
- Der Leichnam wird ohne Sarg im Grab auf die rechte Seite gelegt und sein Kopf in Richtung Mekka ausgerichtet

Muslimische Friedhofskultur



- Beisetzung auf einem rein muslimischen / Muslimen vorbehaltenen Gräberfeld
- Keine spätere Umbettung (Störung der Totenruhe)
- Schmucklose Grabstätte
- Situation in Deutschland
 - Rituelle Totenwaschung meistens noch im Krankenhaus möglich
 - sarglose Bestattung weitestgehend ausgeschlossen
 - ein großer Teil (ca. 90%!) der Verstorbenen Muslime werden ins Herkunftsland überführt

Rituale nach dem Tod



- Die Familie des Toten hält für 3 Tage ein Trauerhaus
 - Geschlechtsspezifisch getrennte Trauerbezeugungen, Kondolenzbesuche
- Eine Witwe darf 4 Monate und 10 Tage um ihren Mann trauern
- 40 Tagen nach dem Tod, wird ein Totenmahl für Verwandte und Nahestehende gehalten
 - Schwarz ist keine Trauerfarbe im Islam
 - Laute Trauerrituale sind verpönt



- Der eigene Todeswunsch im Krankheitsfall ist nach orthodoxer Auffassung untersagt
- In einer scheinbar aussichtslosen Situation darf man Allah um das Beste für sich bitten
 - "Wünscht euch nicht den Tod herbei, auch wenn es euch sehr schlecht geht, sondern sagt im äußersten Fall: "O Gott, lass mich weiterhin leben, solange das Leben besser für mich ist, und lass mich sterben, wenn der Tod besser für mich ist!"

Suizid – aktive Sterbehilfe



- Suizid ist im Islam streng verboten
- Beihilfe zum Suizid sowie aktive Sterbehilfe ("Tötung auf Verlangen") sind stets ausgeschlossen
- Menschen, die sich töten, wird die Aufnahme ins Paradies verweigert, denn nur Gott hat das Recht, über Leben und Tod zu entscheiden
- Vergleichsweise niedrige allgemeine Suizidrate in islamisch geprägten Ländern
 - dürfte u.a. auf den Gedanken der Vorherbestimmung des Schicksals zurückzuführen sein

Lebensverlängernde Maßnahmen



- Eine Therapie mit Erfolgschancen darf nicht abgelehnt werden mit der Begründung: "Meine Heilung liegt in Gottes Hand!"
 - Einer Intensiv-, Chemo- und Krebstherapie kann unter solchen Gesichtspunkten dann auch zugestimmt werden
- Lebensverlängernde Maßnahmen dürfen nicht wegen fatalistischer Einstellung abgelehnt werden
- Aber es ist nicht immer sinnvoll im islamischen
 Verständnis den Tod um jeden Preis zu verschieben
 - wenn Lebensverlängernde Maßnahmen als dem Wohl des Patienten widersprechend gesehen werden

Aktive Sterbehilfe



- Sterbehilfe gilt ebenso wie Mord und Selbstmord als Aufruhr und Rebellion gegen göttliche Gebote
- Es ist weder zulässig, ein anderes menschliches Wesen zu töten, noch sich selbst zu töten
- → Tendenz, medizinische Hilfeleistungen auch in aussichtslosen Fällen weiter zu führen/ Geräte angeschaltet zu lassen
 - sonst ist mit Strafen im Jenseits zu rechnen
- 2 Meinungen

Lebenserhaltende Maßnahmen – Therapiepflicht



- Therapiepflicht am Lebensende besteht auch für den Fall, dass die Heilungschancen sehr gering sind,
 - da der Todeszeitpunkt durch Gott bestimmt ist
 - evtl. Wunder am Lebensende Medizin nie 100% exakt
 - "Er ist's, der euch erschuf aus Ton, als dann bestimmte Er einen Termin, und ein bestimmter Termin ist bei Ihm. Ihr aber zweifelt daran" (Koran, Sure 6:2)

Diese Meinung

- sieht keinen Unterschied zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe
- · lehnt auch das Sterbenlassen mit Hilfe der Schmerztherapie ab
- Lehnt auch die Patientenverfügung und Entscheidungen und der Familie ab

Lebenserhaltende Maßnahmen – Keine Therapiepflicht



- Dieses Lager unterscheidet zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe nach islamischem Verständnis
- In medizinisch aussichtslosen Situationen sind lebenserhaltende medizinische Maßnahmen keine Pflicht, sie sind freigestellt
 - das Einstellen lebensverlängernder Maßnahmen wird als Zulassen eines natürlichen Todes betrachtet
- Voraussetzungen
 - medizinischen Aufklärung und volle Zustimmungsfähigkeit
 - Einwilligung des Patienten bzw. der Familie
 - Maßnahmen bewirken nur eine Verschiebung des Todes aber keine Heilung

Palliativmedizin und Palliativ Care



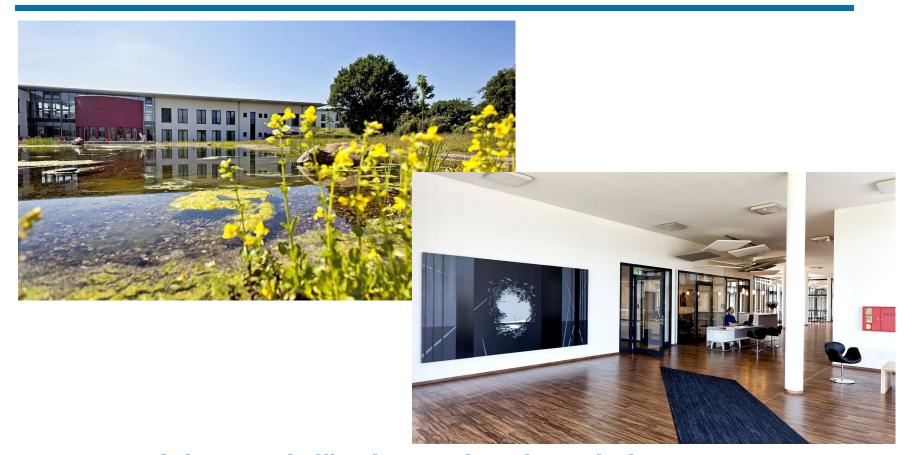
- Sterbebegleitung, Palliativmedizin und Palliativ Care sind mit den Vorstellungen von Leben und Tod im Islam vereinbar
- Schmerztherapie wird auch dann befürwortet, wenn sie die Lebenserwartung am Lebensende verkürzen kann,
 - solange dahinter nicht die Absicht steht, den Patienten zu töten
- Kein Recht auf Töten, jedoch die Möglichkeit den Menschen sterben zu lassen

Inanspruchnahme



- Muslime sind mehr oder weniger kollektiv denkende Menschen .
- Sie möchten in der Familie bleiben. Und wenn eine größere Familie nicht existiert, wünschen sie sich eine Ersatzfamilie, damit sie sich wohl fühlen
- Individualismus ist f
 ür sie etwas Fremdes
- Sie fühlen sich in stationären Hospizen nicht wohl, fern von der Familie und isoliert in Einzelzimmern.
- Hospizdienste werden oft erst in der Endphase der Pflege hinzugezogen; die Kranken teils bis zum Tod zu Hause begleitet,
 - teils zuletzt noch ins Spital verlegt.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit